



Regierung der Oberpfalz

Pressestelle

„ Die Staatsangehörigkeit S.H. Papst Benedikt XVI.“

Papst Benedikt XVI. ist Bürger der Gemeinde Pentling, Landkreis Regensburg, und damit Bürger der Oberpfalz.

Mit seinem Ruf an die Universität Regensburg bezog Joseph Ratzinger im Jahre 1969 eine Wohnung in Pentling, 1970 baute er dort ein Haus. Nach seiner Ernennung zum Erzbischof von München und Freising 1977 sowie der Aufnahme in das Kardinalskollegium erhielt sich Joseph Ratzinger das Haus als einen seiner Wohnsitze und sowie seinen Status als Bürger der oberpfälzer Gemeinde Pentling.

Mit der Wahl zum Oberhaupt der Katholischen Kirche wurde Joseph Kardinal Ratzinger überdies Staatsoberhaupt des Staates Vatikanstadt. Dennoch ist Papst Benedikt XVI. weiterhin deutscher Staatsbürger.

Ausschlaggebend für die Staatsangehörigkeit Benedikt XVI. ist nicht die letztjährige Papstwahl. Die vatikanische Staatsangehörigkeit ist funktionsbezogen, so sind vatikanische Staatsbürger u. a. auch jene Kardinäle, die ihren Wohnsitz in Rom haben. Dies trifft auch auf den nach Rom berufenen Joseph Kardinal Ratzinger zu. Die vatikanische Staatsbürgerschaft ist dabei kumulierbar, d. h. sie kann zusätzlich zu einer bereits vorhandenen, hier der deutschen, erworben werden. Das deutsche Recht sieht in diesem Falle einen gleichzeitigen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht vor, da hierfür ein Antrag auf die andere, hier vatikanische Staatsbürgerschaft, gestellt hätte werden müssen. Mit der Berufung als Kardinal nach Rom musste Joseph Ratzinger die vatikanische Staatsangehörigkeit jedoch nicht beantragen, sondern sie wurde ihm selbstredend verliehen. Da gleichzeitig auch kein Verzicht oder Antrag auf Entlassung ausgesprochen wurde, fand ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht statt. Benedikt XVI. blieb damit fortwährend Oberpfälzer.

Als deutscher Staatsbürger besitzt Papst Benedikt XVI. dieselben Rechte und Pflichten wie seine Landsleute. So darf Papst Benedikt XVI. trotz seiner Stellung als Staatsoberhaupt eines anderen Staates sein deutsches Wahlrecht wahrnehmen. Die Briefwahlunterlagen müsste er

jedoch im Falle der Verhinderung, gleich seinen Pentlinger Mitbürgern, in der zuständigen Behörde beantragen.